



Landgericht Düsseldorf

Pressemitteilung

Nr. 008/2011

Landgericht entscheidet über den Antrag der Stadt Düsseldorf nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)

Mit Beschluss vom heutigen Tage hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf im Falle des nach seiner Entlassung aus der Sicherungsverwahrung auf eigenen Wunsch nach Düsseldorf gekommenen Betroffenen entschieden, das von der Stadt Düsseldorf eingeleitete Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz an das Landgericht Regensburg abzugeben (Az.: 25 O 2 /11). An einer eigenen Sachentscheidung war die Kammer aufgrund des sogenannten „Verbots doppelter Rechtshängigkeit“ gehindert, wonach ein und derselbe Sachverhalt nicht von zwei verschiedenen Gerichten beurteilt werden darf, um die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen zu vermeiden und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Im Interesse dieser Rechtssicherheit hat die 25. Zivilkammer das Verfahren an das bereits seit längerer Zeit mit dem Fall befasste Landgericht Regensburg abgegeben, das auch nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts Nürnberg im Beschluss vom 21.07.2011 (Az.: 15 W 1400/11) für die Entscheidung des vorliegenden Sachverhalts gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 ThUG ausschließlich zuständig ist. An dieser Zuständigkeit hat sich gemäß § 3 ThUG i. V. m. § 2 Abs. 2 FamFG nichts dadurch geändert, dass der Betroffene nach seiner Entlassung aus der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Straubing seinen Wohnsitz in Düsseldorf genommen hat.

Die Kammer hat sowohl der antragstellenden Stadt Düsseldorf als auch dem Betroffenen Gelegenheit gegeben, zur Frage der Abgabe des Verfahrens Stellung zu nehmen. Grundsätzliche Einwendungen gegen eine Verfahrensabgabe oder Gegenansichten sind dabei nicht geäußert worden.

Düsseldorf, 08.08.2011

Dr. Schütz
Pressedezernent des Landgerichts

Pressestelle des Landgerichts Düsseldorf
Postfach 10 34 61 40025 Düsseldorf
www.lg-duesseldorf.nrw.de
Telefon (0211) 8306 - 51730
Telefax (0211) 8306 - 51832
E-mail: pressestelle@lg-duesseldorf.nrw.de

**Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter
(Therapieunterbringungsgesetz – ThUG)**

§ 3 Gerichtliches Verfahren

Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teils und die Vorschriften über das Verfahren in Unterbringungssachen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 4 Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Besetzung des Spruchkörpers

(1) [...].

(2) [...]. Befindet sich die Person, die ... untergebracht werden soll (Betroffener), in der Sicherungsverwahrung, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, in der diese vollstreckt wird.

**Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der
freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

(1) [...].

(2) Die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts bleibt bei Veränderungen der sie begründenden Umstände erhalten.